

In der Fassung vom 04.12.2018 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 266 vom 07.12.2018)

Satzung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Außensportanlagen sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 des Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 28. November 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Neben der Alexander-Behm-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil, dienen die Treenehallen I, II und III, die Gymnastikhalle (Sporthallen) und die Außensportanlagen den schulischen Zwecken.
Die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Außensportanlagen kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerschulisch sind alle Veranstaltungen die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen.
2. Die Benutzung für außerschulische Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Bei der Nutzung der Sporthallen ist zusätzlich die Hallenordnung zu beachten.
3. Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig.
4. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Tarp.

§ 2 Nutzungsgenehmigung

1. Die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen, und Außensportanlagen sind grundsätzlich schriftlich unter der genauen Angabe des Nutzungszweckes, Nutzungszeitraumes und einer verantwortlichen Person bei der Gemeinde Tarp zu beantragen.
2. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet bei der Nutzung von Schulräumen der Bürgermeister und bei Nutzung von Sporthallen sowie Außensportanlagen der Schulausschuss. Ein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
3. Der Bürgermeister kann eine Genehmigung widerrufen, insbesondere wenn die Schulräume, Sporthallen und Außensportanlagen für schulische Zwecke benötigt werden oder Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.
4. Die Schulräumen, Sporthallen und Außensportanlagen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und in Anwesenheit der zuvor benannten Person betreten werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, wie z.B. Geräteaufbau und -abbau, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden,

eingeschlossen. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude bzw. die Außensportanlage mit Ablauf der Nutzungszeit zu verlassen ist.

5. Während der Schulferien ist eine Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
6. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
7. Die Beauftragten der Gemeinde Tarp sind berechtigt, jederzeit die Schulräume, Sporthallen und Außensportanlagen zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung der Sporthallen

1. Eine Nutzung durch Dritte ist außerhalb des Schulbetriebes montags bis freitags bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr möglich. Die Räumlichkeiten des Kioskbetriebs sind bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen. In Ausnahmefällen können andere Nutzungszeiten vereinbart werden.
2. Die regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten der Sporthallen werden in einem Hallenbelegungsplan festgelegt, der in der Regel einmal jährlich aufgestellt wird.
3. Die Sporthallen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich der Gemeinde Tarp oder deren Beauftragten (Hausmeister) Mängel gemeldet werden.
4. Die nicht regelmäßig unter Verschluss gehaltenen Turn- und Sportgeräte sowie die Umkleide- und Sanitärräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
5. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder der Beauftragten der Gemeinde Tarp (Hausmeister) vorgenommen werden und sind nach Nutzung wieder zu beseitigen. Gleiches gilt für die Mitnahme eigener Geräte.
6. Beschädigungen an den Räumen und deren Ausstattung oder den mitüberlassenen Sportgeräten müssen anhand einer „Schadenmeldung“ unverzüglich der Gemeinde Tarp oder dessen Beauftragten (Hausmeister) mitgeteilt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
7. Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
8. Die Verwendung von Haftmitteln bei Ballsportarten bedarf einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde Tarp.
9. Die Nutzer haben für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthallen und ihre Zuwegungen volljährige verantwortliche Personen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen. Eine verantwortliche Person hat ständig anwesend zu sein.

10. Die Nutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Nutzung zu treffen sind, erfüllt werden.
11. Das Anbringen von Plakaten, Bannern und Werbetransparenten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Tarp zulässig.
12. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich einschließlich der Nebenräume untersagt. Auch ist das Rauchen auf dem Schulgelände vor und hinter den Sporthallen während des Ganztagschulbetriebes nicht gestattet.
13. Der Konsum alkoholischer Getränke ist ebenfalls im gesamten Hallenbereich einschließlich der Nebenräume grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Konsum der im Kiosk ausgegebenen alkoholischen Getränke, die in dem dazugehörigen Sitz- und Stehbereich außerhalb des Ganztagschulbetriebes eingenommen werden dürfen. Weitere Ausnahmen vom Alkoholverbot kann die Gemeinde Tarp im Einzelfall für nichtschulische Veranstaltungen genehmigen.

§ 4 Gebühr

1. Für die außerschulische Nutzung der Schulräume, Sporthallen und Außensportanlagen wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - a. Im Gemeindegebiet ansässige Vereine, Verbände und Vereinigungen werden die Schulräume, Sporthallen und Außensportanlagen grundsätzlich gebührenfrei überlassen.
 - b. Sonstige Nutzer zahlen

für Schulräume (Kurse, Lehrangebote)

Klassenraum	20,00 € pro Monat
Musikraum	30,00 € pro Monat
Lehrküche	15,00 € je Stunde*

für Sporthallen und Sportanlagen (Übungs-, Trainings-, Punktspielbetrieb)

Sporthalle	20,00 € je Stunde*
Sportplatz	5,00 € je Stunde*
Leichtathletik-Anlage	5,00 € je Stunde*

* = Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden mit 50 % der Gebühr, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

2. Bei der Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Außensportanlagen für andere überregionale Veranstaltungen wird im Zusammenhang mit der Genehmigung eine individuelle pauschale Benutzungsgebühr durch den Schulausschuss festgelegt.

3. Es kann die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt werden.
4. Entstehen durch die Nutzung besondere Kosten (z.B. zusätzliche Reinigung) so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zusätzlich zu erstatten.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulausschusses erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenschuld

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, die Auslagenerstattung nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung.
4. Die Gebühr kann vor der Nutzung gefordert werden.
5. Tritt der Nutzer von der erteilten Genehmigung zurück, kann von der Erhebung der Gebühr nur dann abgesehen werden, wenn eine andere Belegung auf jeden Fall gewährleistet ist.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Tarp überlässt dem Nutzer die Schulräume, Sporthallen sowie Außensportanlagen und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer hat die Schulräume, Sporthallen sowie Außensportanlagen und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in diesem Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen und den mitüberlassenen Gegenständen sowie zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Tarp, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Tarp, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Tarp als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5. Der Nutzer hat rechtzeitig vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tarp an der überlassenen Einrichtung und dem Inventar und Zugangswegen durch Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.
7. Die Gemeinde Tarp übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranstaltungen nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Tarp, den 4. Dezember 2018

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock (LS)

(Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.)